

Satzung des ZaiTRaum e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: ZaiTRaum.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Maulbronn, Ortsteil Zaisersweiher.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Maulbronn, Ortsteil Zaisersweiher, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO),
 - b. von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO),
 - c. der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO),
 - d. der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO),
 - e. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den gemeinschaftlichen Betrieb eines Dorfcafés als sozial-kulturellen Treffpunkt für Jung und Alt in Zaisersweiher,
 - die Organisation von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Konzerten und Ausstellungen),
 - Angebote zur Förderung des bürgerschaftlichen Zusammenhalts (z.B. Veranstaltungen im Dorf, Seniorentreffen, Familienangebote und bürgerschaftliche Projekte).

§ 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er übt Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Ideen sowie Menschen unabhängig von Herkunft, Alter, Religion, Behinderung oder Geschlecht aus. Parteipolitische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zur Beeinflussung der politischen Willensbildung finden nicht statt.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Antragstellers ist durch dessen gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreter zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das neue Mitglied wird darüber in Textform informiert.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
5. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung).
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge oder auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand / erweiterte Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Beirat.

§ 9 Vorstand und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Die Einzelheiten (insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des erweiterten Vorstands sowie die Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit des Vorstands) regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
4. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich bis zu fünf Beisitzer. Diese können als Leiter der jeweiligen Ressorts des Kernteams fungieren.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in) werden einzeln und in offener Abstimmung durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Wahl des Vorstands nach § 26 BGB geheim mit Stimmzettel durchzuführen.
3. Die Beisitzer werden en bloc und in offener Abstimmung durch Handzeichen, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch erfolgt die Wahl der Beisitzer einzeln nacheinander. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist auch die Wahl der Beisitzer geheim mit Stimmzettel durchzuführen.
4. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Verabschiedung der Beitragsordnung,
3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Berufung der Mitglieder des Beirats,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Wahl der Kassenprüfer,
8. die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins richtet sich nach § 18.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Beirat (Kontroll- und Beratungsorgan)

1. Der Beirat ist ein unabhängiges Kontroll- und Beratungsgremium des Vereins.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Mitglieder des Vorstands dürfen dem Beirat nicht angehören.
3. Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen, strategischen und konzeptionellen Fragen. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Einhaltung der Satzung, die Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke und die ordnungsgemäße Mittelverwendung.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Beirat das Recht auf Auskunft und Einsicht in vereinsrelevante Unterlagen. Der Vorstand berichtet dem Beirat mindestens einmal jährlich über die Geschäftsführung.
5. Der Beirat ist nicht vertretungs- oder geschäftsführungsbefugt. Er kann der Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen, insbesondere zur Entlastung des Vorstands.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und das Rechnungswesen mindestens einmal jährlich. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.

§ 16 Datenschutz und Verschwiegenheit

Die Organe des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Verschwiegenheit über interne Angelegenheiten des Vereins.

1. Alle Organe, Amtsträger sowie für den Verein tätigen Personen sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten des Vereins sowie über personenbezogene Daten von Mitgliedern und Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz besteht auch nach Beendigung des Amtes oder der Tätigkeit fort.

§ 17 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Maulbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO im Ortsteil Zaisersweiher zu verwenden hat.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Finanz- und Kassenordnung,
 - b. Geschäftsordnung,
 - c. Datenschutzordnung.

§ 20 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit von Teilen der Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen, lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder der satzungsändernden Beschlüsse unberührt.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____. _____. _____ beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen des Vereins, insofern vorhanden, außer Kraft.

[Ort, Datum]

Unterschriften der Gründungsmitglieder